

Bürgschaften, Garantien und sonstige 3208 Gewährleistungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

In diesem Kapitel sind die Einnahmen und Ausgaben für Gewährleistungen des Bundes veranschlagt, und wird der Ermächtigungsrahmen für Gewährleistungen des Bundes näher konkretisiert.

1	2009 1 000 €	2008 1 000 €
1	2	3
Ermächtigungsrahmen für		
1. Ausfuhren (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HG).....	117 000 000	117 000 000
2. Ungebundene Finanzkredite, Direktinvestitionen im Ausland, EIB-Kredite, Kapitalbeteiligung der KfW am EIF (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HG).....	40 000 000	40 000 000
3. bilaterale FZ-Vorhaben (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG).....	2 820 000	2 300 000
4. Ernährungsbevorratung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HG).....	7 500 000	7 500 000
5. Binnenwirtschaft und sonstige Zwecke im Inland (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HG).....	140 000 000	95 000 000
6. Internationale Finanzinstitutionen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 HG).....	46 550 000	46 550 000
7. Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 HG).....	1 175 000	1 260 000
8. Zinsausgleichsgarantien (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 HG).....	4 000 000	4 000 000
Zusammen.....	359 045 000	313 610 000

Haushaltsvermerk

Die Erläuterungen sind verbindlich.

1. Gewährleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HG dürfen übernommen werden
 - 1.1 im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausführern sowie zugunsten von Kredit- und Garantiegebern für Kredite an ausländische Schuldner, auch in Form von Rückversicherungen gegenüber anderen staatlichen Exportversicherern, soweit entsprechende Rückversicherungsabkommen bestehen. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
 - 1.2 im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
 - 1.3 zum Zwecke der Umschuldung nach Nummer 1.1 oder 1.2 gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können.
2. Gewährleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HG dürfen übernommen werden
 - 2.1 für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
 - 2.2 zum Zwecke der Umschuldung nach Nummer 2.1 gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
 - 2.3 zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Direktinvestitionen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem die Direktinvestition vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Direktinvestitionen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Direktinvestition gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
 - 2.4 gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft;

3208 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

- 2.5 zur Absicherung des Ausfallrisikos aus einer Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau am gezeichneten Kapital des Europäischen Investitionsfonds.
3. Gewährleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG dürfen übernommen werden
- 3.1 für Kredite zur Mitfinanzierung developmentspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen finanziellen Zusammenarbeit. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Auswärtigen Amt festlegt und der Genehmigung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedürfen;
- 3.2 für zinsverbilligte Kredite zur Finanzierung developmentspolitisch förderungswürdiger Vorhaben in fortgeschritteneren Kooperationsländern sowie für zinsverbilligte Kredite an den "Clean Technology Fund" der Weltbank.
Gewährleistungen im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit nach 3.1 und 3.2 setzen eine Staatsgarantie des Empfängerlandes voraus.
4. Gewährleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HG dürfen übernommen werden für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet.
5. Gewährleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HG dürfen übernommen werden
- 5.1 zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme besteht sowie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms "Kapital für Arbeit";
- 5.2 zur Förderung des Verkehrswesens;
- 5.3 zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;
- 5.4 für die Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen [§ 3 Abs. 2 Nr. 2 des DSL Bank-Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421), das durch Art. 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist];
- 5.5 für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Art. 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;
- 5.6 zur Förderung der Fischwirtschaft;
- 5.7 im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
- 5.8 zur Förderung der Anpassung und der Gesundung der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
- 5.9 zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;
- 5.10 im Zusammenhang mit von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes veranstalteten Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur zur Deckung des Haftpflichtrisikos gegenüber den Verleihern;
- 5.11 zur Förderung von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen;
- 5.12 im Falle eines unvorhergesehenen, unabwendbaren Bedarfs, insbesondere für Notmaßnahmen;
- 5.13 zur Absicherung der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Zusammenhang mit vom Bund in Auftrag gegebenen Maßnahmen im Rahmen des Programms "Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung".
6. Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 HG dürfen übernommen werden im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Entwicklungsbank des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur.

Bürgschaften, Garantien und sonstige 3208 Gewährleistungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

7. Schadensfälle aus der Inanspruchnahme aus Garantien, Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 HG für die Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen sind aus Kapitel 0820 zuleisten.
8. Gewährleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 HG für einen Teil des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von Krediten für den Bau von Schiffen auf deutschen Werften dürfen übernommen werden, wenn sich das Land, in dem die beauftragte Werft ihren Sitz hat, ab dem Zeitpunkt einer erstmaligen Zinsausgleichszusage und während der Laufzeit von Finanzierungen geförderter Schiffbauaufträge an Finanzhilfen des Bundes im Rahmen der Innovationsförderung des deutschen Schiffbaus zu 50 Prozent zu beteiligen, soweit sich diese Finanzhilfen auf Empfänger mit Sitz in dem jeweiligen Land beziehen.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

111 02	Entgelte aus Gewährleistungsmaßnahmen	550 000	570 000	543 367
--------	---------------------------------------	---------	---------	---------

-680

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 870 01.

Übrige Einnahmen

141 01	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem In-	30 000	30 000	35 241
--------	--	--------	--------	--------

-680 land

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 870 01.

146 01	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem	270 000	300 000	434 470
--------	--	---------	---------	---------

-680 Ausland

Haushaltsvermerk

1. Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 870 01.

2. Die Bundesregierung wird ermächtigt, sich im Rahmen multilateraler Schuldendienstregerungen am Teilverzicht auf Forderungen zu beteiligen und Forderungen mit einem Abschlag vom Nennwert zu verkaufen oder in vergleichbarer Form zu verwerten, die aufgrund der Entschädigung aus Gewährleistungen auf sie übergegangen sind oder übergehen werden, wenn dies nach Prüfung im Einzelfall im Hinblick auf die Schuldendienstfähigkeit des betreffenden Schuldnerlandes erforderlich ist.

Ein darüber hinausgehender Verzicht erfordert die Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

3. Bei Rückversicherungsgeschäften, bei denen der Bund als Erstversicherer auftritt, dürfen die Auszahlungen an Rückversicherer von den Einnahmen abgesetzt werden.

Erläuterungen

Zum Zwecke der Umschuldung können abweichend von den vertraglichen Gewährleistungsbestimmungen aus den ersten Zahlungen der Schuldner Selbstbeteiligungen und ungedeckte Spitzen der Deckungsnehmer beglichen werden, wenn andernfalls

3208 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 146 01:

aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können.

Aus Rückversicherungsgeschäften sind im Jahr 2007 Auszahlungen in Höhe von 15 T€ angefallen.

Ausgaben

Ausgaben für Investitionen

870 01 -680	Bedingungsgemäße Entschädigung aus Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, Zahlungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden, Kosten der Gewährleistungen und Umschuldungen	900 000	1 050 000	691 140
----------------	---	---------	-----------	---------

Haushaltsvermerk

- Mehrausgaben **zu Nr. 2 der Erläuterungen** dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Epl. 23.
- Mehrausgaben **zu Nr. 3 der Erläuterungen** dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Epl. 09.
- Mehrausgaben **zu Nr. 4 der Erläuterungen** dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Epl. 09.
- Mehrausgaben zu Nr. 5 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Epl. 12.**
- Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 111 02, 141 01 und 146 01.
- Bei Rückversicherungsgeschäften, bei denen der Bund als Erstversicherer auftritt, fließen die Einnahmen aus Zahlungen von Rückversicherern den Ausgaben zu.
- Aus den Mitteln dürfen auch Ansprüche für Schäden nach dem Atomgesetz beim Besuch ausländischer atomgetriebener Kriegsschiffe in deutschen Häfen abgegolten werden.

Erläuterungen

Bezeichnung	1 000 €
1. Bedingungsgemäße Entschädigung aus Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, Zahlungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden, Kosten der Gewährleistungen und Umschuldungen - ohne 2., 3., 4. und 5.....	900 000
2. Inanspruchnahme von Gewährleistungen für zinsverbilligte Kredite gem. Nr. 3.2 der verbindlichen Erläuterungen zu Kap. 3208.....	-
3. Inanspruchnahme von Gewährleistungen zur Absicherung des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von Krediten für den Bau von Schiffen gemäß Nr. 8 der verbindlichen Erläuterungen zu Kap. 3208.....	-
4. Inanspruchnahme von Gewährleistungen für Darlehen zur Finanzierung von Entwicklungskosten eines zivilen Luftfahrzeugs.....	-
5. Inanspruchnahme aus Garantien, Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen gem. Nr. 5.2 der verbindlichen Erläuterungen zu Kap. 3208 für die Langfristfinanzierung des Flughafens Berlin Brandenburg International sowie für die Erbringung des Kapitaldienstes.....	-
Zusammen.....	900 000

**Bürgschaften, Garantien und sonstige 3208
Gewährleistungen**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 870 01:

Zu 1.:

Veranschlagt sind die Ausgaben für Schäden und Umschuldungen einschließlich der Ablösung von bundesgarantierten Umschuldungskrediten deutscher Banken sowie für die Vergütungen an die bei den Maßnahmen mitwirkenden Mandatare.

Die Mittel sind nicht für Ausgaben bestimmt, die aufgrund des vom Bund übernommenen Risikos aus der Kündigung von Kapitalhilfeverträgen oder einer Auszahlungssperre für Kapitalhilfe zu leisten sind (vgl. Kap. 2302 Tit. 866 01).

Die Haushaltsmittel für das Eigenkapitalhilfeprogramm werden im Kap. 3208 Tit. 870 01 in Höhe von 210 Mio. € und im Kap. 0902 Tit. 662 01 in Höhe von 153,4 Mio. € veranschlagt.

Aus Rückversicherungsgeschäften sind im Jahr 2007 keine Einnahmen angefallen.

Zu 2.:

Ausgaben aus der Inanspruchnahme der Bundes aus Gewährleistungen für zinsverbilligte Kredite der KfW für entwicklungspolitisch förderungswürdige Vorhaben in fortgeschritteneren Kooperationsländern.

Zu 3.:

Ausgaben aus der Inanspruchnahme des Bundes aus Gewährleistungen zur Absicherung des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von Krediten für den Bau von Schiffen auf deutschen Werften, gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 des HG. Vor Auszahlung von Haushaltsmitteln sind alle bei der KfW im Rahmen der Durchführung anfallenden Einnahmen einzusetzen.

Zu 4.:

Ausgaben aus der Inanspruchnahme des Bundes aus Gewährleistungen zur Absicherung des Ausfallrisikos im Zusammenhang mit Darlehen zur Finanzierung der anteiligen Entwicklungskosten eines zivilen Luftfahrzeugs gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HG.

Zu 5.:

Ausgaben aus der Inanspruchnahme des Bundes aus Garantien, Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen zur Absicherung der Langfristfinanzierung des Flughafens Berlin Brandenburg International gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HG und der Erbringung des Kapitaldienstes

Abschluss des Kapitels 3208

Einnahmen

Steuern und steuerähnliche Abgaben.....		
Verwaltungseinnahmen.....	550 000	570 000
Übrige Einnahmen.....	300 000	330 000
	<hr/>	<hr/>
Gesamteinnahmen.....	850 000	900 000

Ausgaben

Personalausgaben.....		
Sächliche Verwaltungsausgaben.....		
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....		
Schuldendienst.....		
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....		
Ausgaben für Investitionen.....	900 000	1 050 000
Besondere Finanzierungsausgaben.....		
	<hr/>	<hr/>
Gesamtausgaben.....	900 000	1 050 000